

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 5. Dezember 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2016

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-37/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.263-3587**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Juli 2016**

bis: **5. Dezember 2018**

**Antragsteller:**

**VEKA AG**

Dieselstraße 8

48324 Sendenhorst

**Zulassungsgegenstand:**

**Hartschaumplatten aus PVC-U "VEKAPLAN SF Trend-FR" als schwerentflammbarer Baustoff**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.263-3587 vom 5. Dezember 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 5. Dezember 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteten Hartschaumplatten aus geschäumtem PVC-U, "VEKAPLAN SF Trend-FR" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C-s3,d2 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Hartschaumplatten dürfen nur im Innenbereich verwendet werden. Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn ein Abstand > 40 mm zu Untergründen, die der Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechen, eingehalten wird. Die Mindestdicke dieser Untergründe muss 9 mm und die Mindestroh-dichte 650 kg/m<sup>3</sup> betragen.

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit der Hartschaumplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Hartschaumplatten zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.3 Regelungen zur Standsicherheit der Hartschaumplatten und ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau beteiligten sind für die Standsicherheit der Hartschaumplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.4 Die Verwendung der Hartschaumplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die weißen Hartschaumplatten mit fester und glatter Oberfläche "VEKAPLAN SF Trend-FR" müssen aus PVC-Pulver, Additiven und anorganischem Füllstoff bestehen und eine Dicke von 2 bis 10 mm aufweisen. Die Rohdichte muss 520 kg/m<sup>3</sup> ± 10 % betragen.

	Rohdichte	Gesamtdicke	Klassifizierung Brandverhalten
VEKAPLAN SF Trend-FR	520 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %	2 bis 10 mm	C-s3,d2

2.1.2 Die Hartschaumplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s3,d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-56.263-3587**

Seite 3 von 3 | 4. Juli 2016

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Hartschaumplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt